

**Satzung der Bürgerhilfe Gerresheim e.V.**  
**gemeinnütziger Verein seit 1989**

**§ 1 Name, Sitz und Eintrag**

1. Der Verein trägt den Namen B.H.G. Bürgerhilfe Gerresheim e.V. - gemeinnütziger Verein seit 1989 -.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf, Stadtteil Gerresheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck der Bürgerhilfe Gerresheim ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitbürger, sowie die Förderung jugendlicher und alter Menschen innerhalb des Stadtbezirks 07.

Die Satzung wird erreicht und verwirklicht insbesondere durch:

- a) unmittelbare Förderung der Jugend und älterer Mitbürger,
- b) Unterstützung von Einrichtungen, die Kindern, Jugendlichen und alten Menschen dienen,
- c) Hilfe für bedürftige Mitbürger und Familien,
- d) Unterstützung von Ferienaktionen für Kinder, bedürftige Mitbürger und Familien,
- e) Verleihung einer Ehrenmedaille für besondere Verdienste eines Gerresheimer Bürgers.

Soll eine Personenvereinigung (z.B. Sportverein) unterstützt werden, muss der Vorsitzende dieser Personenvereinigung einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die BHG stellen. Ferner muss dieser Vorsitzende über die zugewiesenen Mittel der BHG durch geeignete Unterlagen deren Verwendung belegen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Bürgerhilfe Gerresheim ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bürgerhilfe Gerresheim dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen durch den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bürgerhilfe Gerresheim fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der notwendige Auslagenersatz ist in der Geschäftsordnung geregelt. Zuwendungen, die der Bürgerhilfe Gerresheim zufließen, sind mit einer Spendenquittung zu bestätigen. Diese Spendenquittungen sind nur vom 1. Schatzmeister auszustellen und müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Mitglieder des Vereins sollen im organisatorischen Bereich aktiv mitarbeiten.
3. Aus der Mitte der Mitglieder wird der Vorstand gewählt.
4. Der Beitritt zu Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod des Mitgliedes,
  - b) den Austritt des Mitglieds,
  - c) den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung und
  - d) den Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach über den Ausschluss endgültig.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung § 9,
- b) der geschäftsführende Vorstand § 11,
- c) der erweiterte Vorstand § 11,

- d) der Rechnungsprüfer § 14,
- e) der Beirat § 11.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Wahl der/s Vorsitzenden, der/s stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes gemäß der Aufzählung in § 11,
  - b) Die Entlastung der Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlüsse in sonstigen, ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal, und zwar im 1. Quartal, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist frühestens in einer Woche, spätestens nach vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Vertretung eines verhinderten Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich. Die Vertretung von mehreren Mitgliedern durch eine Person ist ausgeschlossen. Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Für die Wahlen des Vorstandes und anderer Ämter ist ein Wahlleiter aus dem Kreis der Anwesenden zu wählen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste bzw. zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen vom Vorstand benannten Mitglied geleitet.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Leitung des Vereins nach den Zwecken und Zielen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und
  - b) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Vertreter/in der/des Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
  - d) der/dem Vertreter/in der/des Schatzmeisterin/s
  - e) der/dem Schriftführer/in
  - f) der/dem Vertreter/in der/des Schriftführerin/s

Der Vorstand kann Beiräte berufen, die nicht stimmberechtigt sind. Die Beiräte tragen durch ihr Fachwissen dazu bei, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Die Amtszeit der Beiräte endet spätestens mit dem Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes. Eine erneute Berufung zum Beirat ist zulässig.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Vertreter des 1. Vorsitzenden sowie dem 1. Schatzmeister.

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes entscheiden über die zu vergebenden Mittel nach § 2 der Satzung gemeinsam.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse**

1. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Wahl dieses Vorstandspostens durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen einberufen. Auf den schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung zu berufen.
3. Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

## **§ 13 Schutz der Mitgliederdaten**

Alle personenbezogenen Daten der Mitglieder sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte abgegeben oder verliehen werden. Ebenso dürfen keine personenbezogenen Daten oder Informationen zu anderen als vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung (Verwendung) dieser Daten stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz dar. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beläuft sich, wie die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, auf zwei Jahre.

2. Das Kassen- und Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen.
3. Der schriftlich zu erstellende Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.

Für Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden, oder die lediglich redaktioneller Art sind, genügt ein einstimmiger Beschluss der Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder zu dieser Mitgliederversammlung, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Bereich der Jugendarbeit des Ortsteils Gerresheim zu verwenden hat.

### **§ 17 Einrichtung**

Diese Satzung wurde am 26.04.1989 erstellt, am 09.06.1989 neu gefasst und am 25.10.1989 geändert. Durch Vorstandsbeschluss wurde die Satzung am 23.03.2009 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung verabschiedet.